

sprache ist unbedingt nachzugehen, ohne daß ein weiteres Rechtsmittel oder Provocation auf ferneres rechtliches Vorgeh. und auf auswärtiges Erkenntniß Statt findet.

§. 14.

So viel übrigens den Verkauf von Arzneimitteln durch fremde Händler, als Königsfeer, Ungarische und andere hausirrende Handelsleute betrifft, so behält es bei dem dagegen schon früher erlassenen Verbote auch ferner sein Bewenden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Fürstlichen Insigneln bedrucken lassen.

Gegeben Schloß Schleiß und Schloß Eberndorf, den 17. November 1835.

(L. S.) Heinrich LXII.

J. L. Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich LXXIII.

J. L. Fürst Reuß.

Eid eines Droguisten.

Ich verspreche und schwöre hierdurch:

den mir nachgelassenen Handel mit Arzneiwaaren immer mit strengster Gewissenhaftigkeit zu betreiben, alle Vorschriften der höchsten Landesherzlichen Verordnung vom 17. November 1835, so weit dieselben mich und meine Geschäfte angehen, auf das pünctlichste zu befolgen, insonderheit auch stets auf Erlangung und Erhaltung guter, reiner und frischer Waare möglichst bedacht zu seyn, bei dem Verkaufe von Arzneiwaaren zur Anwendung außerhalb der Medicin, so wie überhaupt an Andere, als Apotheker, und ganz besonders bei der Aufbewahrung und Verabfolgung von Wissen stets nicht nur der gedachten Verordnung gemäß, sondern überhaupt auch mit der größten Vorsicht und gewissenhaftesten Vorforge für Abwen-